

Zivilschutz-Reglement der Einwohnergemeinde Münchenstein

vom 29. September 1975

Inhaltsverzeichnis

I.	Instanzen	§ 1
II.	Einwohnerrat	§ 2
III.	Gemeinderat	§ 3—4
IV.	Zivilschutzkommission	§ 5—6
V.	Ortschef	§ 7
VI.	Ortsleitungsstab	§ 8
VII.	Zivilschutzstelle	§ 9—10

Gestützt auf § 3, Abs. 3 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 8.2.1965 zum Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23.3.1962 erlässt der Einwohner-
rat folgendes Reglement:

I. Instanzen

§ 1 Gliederung

Die Zivilschutz-Instanzen der Gemeinde sind:

1. der Einwohnerrat
2. der Gemeinderat
3. die Zivilschutz-Kommission
4. der Ortschef
5. der Ortsleitungsstab
6. die Zivilschutzstelle

II. Einwohnerrat

§ 2 Befugnisse

Dem Einwohnerrat kommen folgende Befugnisse zu:

1. Beschlussfassung über die Errichtung von öffentlichen Schutzräumen
2. Genehmigung des Budgets und der Kredite

III. Gemeinderat

§ 3 Verantwortlichkeit

Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Vollzug der vom Bund und Kanton angeordneten Massnahmen.

§ 4 Aufgaben

Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) *Einberufung zur Dienstleistung*
Einberufung der Schutzdienstpflichtigen bei unerwarteten Kriegsereignissen oder zur Nothilfe bei Katastrophen

b) Verfügung über Material und Anlagen

1. Anordnung der zwangsweisen Beschaffung des Materials, das die Hauseigentümer zur Verfügung halten müssen.
2. Bewilligungserteilung zur Verwendung von Anlagen der örtlichen Schutzorganisation (mit Ausnahme der Alarmzentrale, der Kommandoposten und der Sanitätshilfsstellen) zu zivilschutzfremden Zwecken, nach Absprache mit dem Ortschef
3. Die Bewilligung zur zivilschutzfremden Verwendung des nicht subventionierten Materials

c) Wahlen und Ernennungen

1. Bezeichnung und Ernennung des Ortschefs und des Ortschef-Stellvertreters
2. Ernennung der Dienstchefs der örtlichen Schutzorganisation und Hauswehren
3. Wahl des Leiters der Zivilschutzstelle
4. Wahl der Materialwarte

d) Ausschluss aus der Schutzdienstpflicht

Ausschluss von Schutzdienstpflichtigen

e) Einsprachen

Erstinstanzliche Entscheidung über Einsprachen gegen Verfügungen des Ortschefs und der Zivilschutzkommission

f) Antragstellung

Antragstellung an die zuständige kantonale Stelle für:

1. Beitragsleistung an die Erstellung und Abänderung von öffentlichen Schutzräumen sowie Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisation
2. Aufhebung von Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisation und des Betriebsschutzes sowie von öffentlichen Schutzräumen nach Absprache mit dem Ortschef und der Zivilschutzkommission
3. Bewilligung der zivilschutzfremden Verwendung von Kommandoposten, Sanitätshilfsstellen und subventioniertem Material nach Absprache mit dem Ortschef
4. Genehmigung des vom Ortschef erstellten Zivilschutz-Dispositives der Gemeinde
5. Dispensation von Wehrmännern, die als vorgesetzte oder Spezialisten in der Zivilschutzorganisation benötigt werden.

IV. Zivilschutzkommission

§ 5 Zusammensetzung

1. Die Zivilschutzkommission ist eine andere Gemeindebehörde gemäss § 97 des Gemeindegesetzes
2. Sie wird vom Gemeinderat gewählt und umfasst sieben Mitglieder. Der Ortschef und ein Mitglied des Gemeinderates gehören ihr von Amtes wegen an. Der Ortschef ist nicht als Präsident wählbar
3. Der Leiter der Zivilschutzstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil

§ 6 Aufgaben

Der Zivilschutzkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

a) *Anträge an den Gemeinderat*

1. Begutachtung des Zivilschutz-Dispositives der Gemeinde in baulicher und finanzieller Hinsicht
2. Begutachtung von Projekten für öffentliche Schutzräume und Anlagen der örtlichen Schutzorganisation
3. Vorschlag für die Bezeichnung des Ortschefs und des Stellvertreters
4. Vorschlag für die Ernennung des Dienstchefs auf Antrag des Ortschefs
5. Zivilschutz-Budget
6. Ausschluss von Schutzdienstpflichtigen auf Antrag des Ortschefs

b) *Antrag an den Gemeinderat für die zuständige kantonale Stelle*

Dispensation von Wehrmännern, die als Vorgesetzte oder Spezialisten in der Zivilschutzorganisation benötigt werden, auf Antrag des Ortschefs

c) *Verfügung und Erlasse*

1. Erstinstanzliche Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen der Zivilschutzstelle betr. Einteilung und Entlassung von Zivilschutzpflichtigen (ausgenommen Einsprachen aus gesundheitlichen Gründen)
2. Die Bewilligung über die leihweise Abgabe der vorgeschriebenen persönlichen Ausrüstung
3. Bestimmung der Grösse und Zusammensetzung der Hauswehren auf Antrag des Ortschefs
4. Erlass des Pflichtenheftes für die Materialwarte und Anlagenchefs

d) *Weitere Geschäfte*

Der Gemeinderat kann ihr weitere Geschäfte zur Stellungnahme oder zum Vollzug überweisen.

V. Ortschef

§ 7 Pflichten

Der Ortschef steht an der Spitze der örtlichen Schutzorganisation. Er ist dem Gemeinderat für das Funktionieren des Zivilschutzes verantwortlich. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft des Kantons Basel-Landschaft vom 20. März 1969 festgelegt.

VI. Ortsleitungsstab

§ 8 Zusammensetzung und Tätigkeit

Der Ortsleitungsstab ist das Führungsorgan des Ortschefs. Er setzt sich zusammen aus Ortschef, Ortschef-Stellvertreter und Dienstchefs. Seine Tätigkeit richtet sich nach den Weisungen des Ortschefs.

VII. Zivilschutzstelle

§ 9 Aufgaben

Die Zivilschutzstelle ist Vollzugsorgan für alle Belange des Zivilschutzes auf Gemeindeebene. Sie steht dem Gemeinderat, der Zivilschutzkommission und dem Ortschef als Administrativstelle zur Verfügung. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

a) In der Personalkontrolle

1. Erfassung und Entlassung der Zivilschutzpflichtigen
2. Einteilung der Zivilschutzpflichtigen im Einvernehmen mit dem Ortschef und dem Ortsleitungsstab
3. Durchführung des Einteilungsverfahrens
4. Entgegennahme und Weiterleitung der Einsprachen
5. Mutationswesen
6. Nachführung der Dienstleistungen auf den Kontrollkarten
7. Meldung der Dienstleistungen an die Militärpflichtersatzverwaltung des Kantons

b) Im Kurswesen

1. Erlass der Aufgebote im Auftrag der Kursleiter
2. Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung der Kurse
3. Koordination der Kurse mit den Nachbargemeinden

c) *In technischen Belangen*

1. Kontrolle des Vollzugs der Entrümpelung
2. Lagerung, Unterhalt und Bereithaltung des Materials und Kontrolle der Anlagen, Einrichtungen und Bauten
3. Überwachung der Arbeit der Materialwarte und Anlagechefs
4. Antrag an den Gemeinderat zur Vornahme dringender Reparaturen
5. Die Überwachung der baulichen Massnahmen für Zivilschutzanlagen und öffentlichen Schutzräume im Auftrag der Gemeinde und des Ortschefs

§ 10

Dieses Reglement bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und wird vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Münchenstein, 29. September 1975

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident Der Sekretär

Bruno Krähenbühl Peter Imboden

Das vorliegende Reglement wurde vom Regierungsrat am 23. Dezember 1975 genehmigt und vom Gemeinderat auf den 13. Januar 1976 in Kraft gesetzt.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Der Verwalter

Dr. F. Zeifel Walter Ramseier